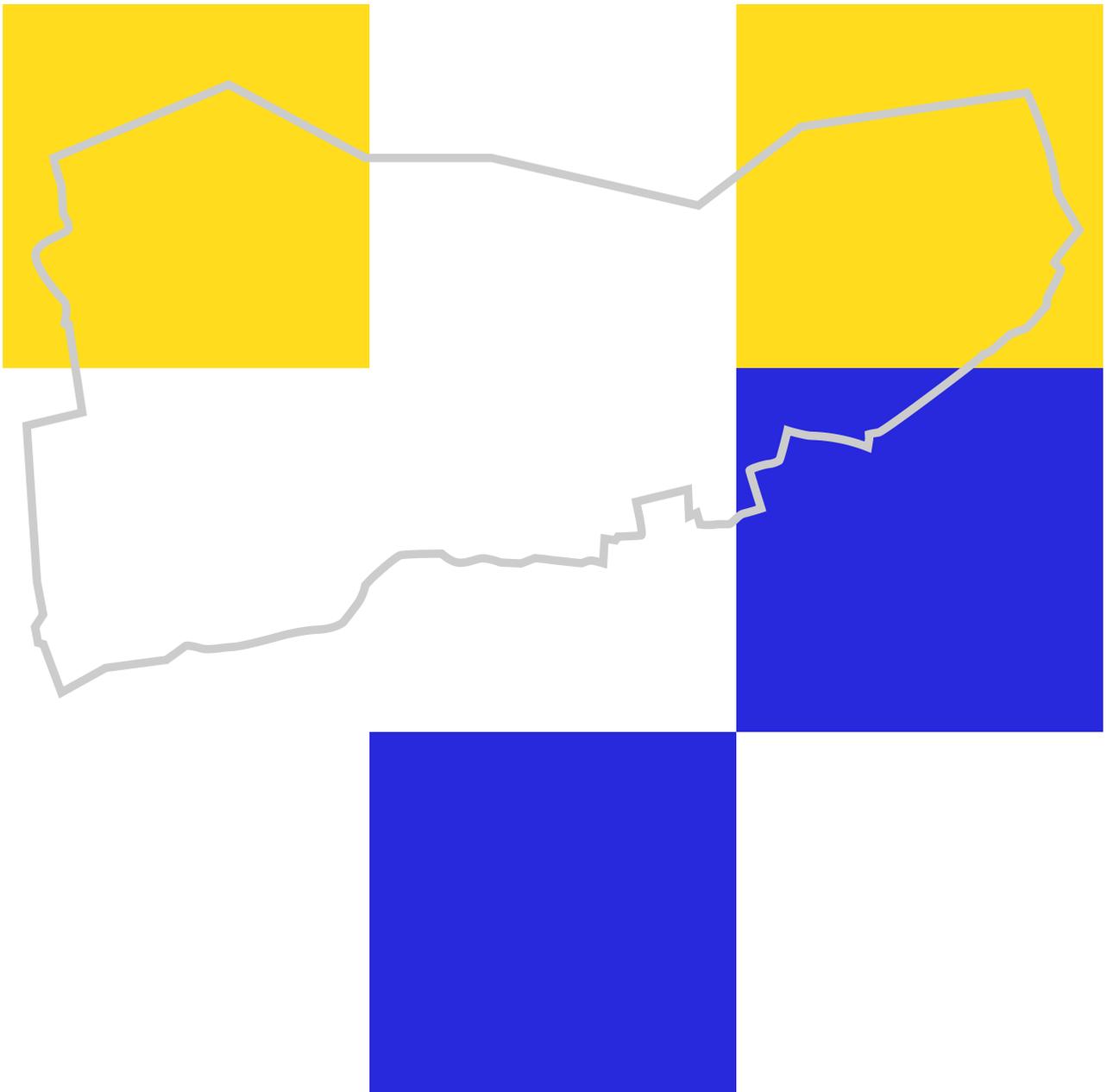


# Winterdienstkonzept

## der Einwohnergemeinde Frauenkappelen



# **1 Allgemeines**

## **1.1 Zweck des Konzeptes**

Dieses Konzept dient als Grundlage und Regelwerk für die Winterdienstarbeiten in der Gemeinde Frauenkappelen.

## **1.2 Geltungsbereich**

Dieses Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz der Gemeinde Frauenkappelen.

## **1.3 Umfang des Winterdienstes**

### **1.3.1 Präzisierung**

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glättebekämpfung auf allen öffentlichen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gemeindegebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Plätze sind in den Winterdienst einzubeziehen. Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse oder eine gesetzliche Verpflichtung im Sinne des Strassengesetzes bestehen.

### **1.3.2. Privatstrassen**

Der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen wird nicht prioritär, sofern die Ressourcen vorhanden sind und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen und Wegen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

### **1.3.3 Umfang des Winterdienstes**

Eine Betriebsbereitschaft aller Gemeindestrassen und Privatstrassen können nicht rund um die Uhr gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

Zwischen 21.00 und 04.00 Uhr wird in der Regel kein Winterdienst auf Gemeindestrassen vorgenommen.

### **1.3.4 Grundsatz**

Es gilt der Grundsatz «So wenig Streumittel wie möglich – so viel Streumittel wie nötig»

## **2 Gesetzliche Grundlagen**

- Art. 41ff Obligationenrecht (OR)
- Art. 679 Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Art. 41ff Strassengesetz (SG)
- Art. 6 Gewässerschutzgesetz (GSchG)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

### **3. Vorgaben für den Winterdienst**

#### **3.1 Arten und Auftreten von Winterglätte**

Winterliche Glättearten werden je nach Entstehung wie folgt unterschieden:

**Glätteis** entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.

**Eisregen** entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren.

**Eisglätte** entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt.

**Reifglätte** entsteht, wenn warme, feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.

**Schneeglätte** entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

#### **3.2 Dringlichkeitsstufen**

Für die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte werden die Strassen entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt.

##### Dringlichkeitsstufe 1

- Haupt- und Sammelstrassen
- Verkehrsintensive Strassen
- Steigungen und exponierte Stellen
- Wichtige Fusswegverbindungen

##### Dringlichkeitsstufe 2

- Quartierstrassen, Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen und öffentliche Plätze
- Privatstrassen im Gemeingebrauch und alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter durch die Gemeinde unterhalten werden müssen

##### Dringlichkeitsstufe 3

- Weitere Privatstrassen

### 3.3 Winterdienst-Standards

Die Standards gemäss VSS-Norm 640 756a sind wie folgt definiert:

Kat. A	Schwarzräumung durchgehend
Kat. B	Schneeräumung langfristig Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung anstreben.
Kat. C	Reduzierter Winterdienst Fahrbahnen und Gehwege sind ohne den Einsatz von Auftaumittel stets offen zu halten (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte). Auf Strassen mit Standard CF definiert die VSS-Norm für einen Einsatz eine minimale Schneehöhe von 5 cm.
Kat. D	Kein Winterdienst Auf Feldstrassen, Flur- und Wanderwegen nur Schneeräumung (nur soweit nötig)

### 3.4 Einsatzfahrten gemäss Dringlichkeitsstufen 1 – 3

DST 1	Schneeräumung mit Aebi	Kat.
	Zälglistrasse – Riedbachstrasse – Mühlweg – Spilstrasse – Mühlefeld – Riedbachstrasse – Kreisel	A
	Murtenstrasse Kreisel – Murtenstrasse 37 (gelber Streifen)	A
	Haltestellen Post	A
	Kirche retour	A
	Aebischen 40d - retour	A
	Einmündung Murtenstrasse – Flurweg Chrummacher 2 - 8	A
	Abzweigung Jaggisbach – Autobahnunterführung Jaggisbach – retour	(A)B
	Jaggisbach – Jaggisbachau 64 - retour	A   C
	Studenweid 54 – retour	B
	Verzweigung Autobahnbrücke – Gemeindegrenze Mühlenberg – retour	A
	Einmündung Jaggisbach 58 – Autobahnunterführung Jaggisbach – retour	A
	Einmündung Längägerten 57 – Autobahnunterführung – retour	A
	Einmündung Längägerten 56 – Autobahnunterführung – retour	A
	Längägerten – Murtenstrasse	A
	Einmündung Murtenstrasse – Hübeli West 53b – Chrummacher 39-37-2	C
	Murtenstrasse 75 – Verbindungsweg Zälglistrasse 58 – retour	A
	Hueb 23 – retour	B
	Haltestelle Hübeli Süd	A
	Riedernstrasse – Wohleiberg – Wohleibrücke – retour – Wohlei Dorf - retour	A
	Wohleiberg 8-9 – Gromishaus (ohne Hauszufahrt)- retour	B D
	Haltestelle Hübeli Nord	A
	Hübeli 14a - Wohleibergstrasse	D
	Murtenstrasse 5	D

<b>DST 3</b>	<b>Strassenräumung mit Aebi</b>	<b>Kat.</b>
	Räbmatt 43 b – 44 a	C
	Spielstrasse 47 - Abwasserpumpwerk Mühleberg	D
	Einfahrt Wasserturm – Hubel 52 – Autobahnbrücke Hübeli	D

<b>DST 1</b>	<b>Gehwege und Strassenräumung mit Traktor</b>	<b>Kat.</b>
	Platz vor Feuerwehrmagazin und Parkplatz	A
	Zälglistrasse - retour	A
	Riedbachstrasse 2 - Post - Haltestelle	A
	Murtenstrasse 20 – 62 Umgebung – Murtenstrasse 110	A
	Chrummacher 1-15 retour	A
	Murtenstrasse 103 - Murtenstrasse 47	A
	Zälglistrasse 5 – Räbmatt 43c	A
	Chrützhubel 1 - 5	C
	Chrützach 1 - 8	B
	Gässlimatte 1 - 11	C
	Schlösslistrassen 1 - 13	B
	Breitacherstrasse – Breitacher 21 - retour	A D
	Gässli 1 – 13 Gässli 2 – 14	B
	Gässli 4 – 4a	A
	Pausenplatz Schulhaus Zälgli (5 Meter breiter Durchgang)	A
	Verbindungsweg Zälglistrasse – Murtenstrasse (Bären)	A

<b>DST 2</b>	<b>Gehwege (mit Einachser)</b>	<b>Kat.</b>
	Murtenstrasse 20 - Hübeli 14a - retour	C

Bemerkungen: Privatstrassen sind **gelb** markiert. Bei Privatstrassen entscheidet der Fahrer die Einsatzmassnahmen selbstständig.

### 3.5 Schneeräumung

Als mittlere Höhe für den Schneeräumungseinsatz gilt 6 cm Neuschnee. Wenn bei anhaltendem Schneefall dieses Masses morgens um 04.00 Uhr noch nicht erreicht ist (evtl. erst 4 cm), tritt die Schneeräumung trotzdem in Einsatz. Diese Regelung gilt auch während der Arbeitszeit.

## 4. Massnahmen

### 4.1 Andauernder Schneefall

Bei anhaltendem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 möglichst bald danach.

### 4.2 Wechselhafte Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

### 4.3 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Wenn aufgrund von Beobachtungen feststeht, dass Wasser auf die Gehwege und Fahrbahn fließt und zu örtlichen Vereisungen führen kann, ist das Wasser zu fassen und abzuleiten. Besondere Augenmerke bedürfen die Randwälle entlang von Kurvenaußenseiten (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen. Verboten sind das Salzen oder Splitten in lockeren Schnee von über 3 cm.

### 4.4 Zu treffende Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Schwarzräumung	reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	salzen/splitten
Eisregen	salzen	salzen/splitten
Reifglätte	salzen	salzen/splitten
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. salzen

## 5. Winterdienstbetrieb

### 5.1 Zuständigkeit

Die Abteilung Bau ist verantwortlich für den Winterdienst.

### 5.2 Vorbereitungsarbeiten

#### 5.2.1 Winterdienstfahrzeuge

- Winterräder montieren
- Schneeflug bereitstellen und Funktionskontrolle ausführen

#### 5.2.2 Schneepfähle setzen

- Dort wo die Strasse bei Schneefall nicht mehr zu erkennen ist, werden Schneestangen in entsprechender Signalisationsfarbe gesetzt.
- Weitere Anlagen im öffentlichen Interesse und Hydranten werden mit Pfählen markiert, sofern die Gefahr besteht, dass sie beim Winterdiensteinsatz beschädigt werden.

### 5.3 Winterdienstbereitschaft (Pikett)

Die Winterdienstbereitschaft gilt üblicherweise und je nach Witterung von Mitte November bis Ende März des Folgejahres. Der Start des Winterdienstes wird jeweils gemeinsam durch die Leiterin Infrastruktur und die Mitarbeiter des Werkhofs definiert. Es wird eine Piketteinsatzliste geführt. Die Leiter Werkhof ist verantwortlich, dass diese Liste korrekt nachgeführt wird.

Die Mitarbeiter Winterdienst haben das Anrecht auf eine Pikettentschädigung gemäss entsprechendem Regierungsratsbeschluss. Anspruch auf die Pikettentschädigung hat der Mitarbeiter, der im Ersteinsatz die Witterung beobachtet und beurteilt und nötigenfalls den zweiten Mitarbeiter für den Winterdienst aufbietet. Der Pikettendienst wird Wochenweise jeweils abwechselnd geleistet.

## **5.4 Winterdiensteinsatz**

### **5.4.1 Voraussetzungen**

Als Voraussetzung für den Winterdiensteinsatz gelten:

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse aufgrund der Wettervorhersage von Meteo Schweiz, eigener Beobachtungen, Meldungen von anderen Dienststellen, Feststellungen an Messgeräten usw.
- b) Bildung von Winterglätte infolge:
  - Kälteeinbrüche bei nassen Strassen und besonders auf exponierten Bauteilen
  - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif Eisregen, Schneefall) bei Frosttemperaturen
  - Gefrieren, Festfahren oder Festtreten von Schnee
  - Regen auf gefrorenem, festgetretenem Schnee
- c) Neuschnee; beginnender Schneefall
- d) Tauwetter; Gewährleistung des Wasserabflusses (Strassensammler freilegen)

### **5.4.2 Aufgebot und Ausrücken**

Der von der Einwohnergemeinde Frauenkappelen beauftragte Werkhof (Leiter Werkhof resp. Stellvertreter) beurteilt die Lage und ergreift die notwendigen Massnahmen.

Das Ausrücken des Einsatzdienstes erfolgt spätestens ½ Stunde nach dem Aufgebot.

### **5.4.3 Einsatzmittel**

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sind so zu wählen, dass der erste Durchgang der Schneeräumung innerhalb von 4 bis 6 Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

## **6 Pflichten der Grundeigentümer**

### **6.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume**

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassengesetzgebung des Kantons Bern bis spätestens 31. Oktober zurückzuschneiden. Verantwortlich dafür ist der Grundeigentümer. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder ausführen zu lassen. Die besondere Gesetzgebung ist vorbehalten.

### **6.2 Schnee von Privatgrund**

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen. Zu unterlassen ist:

- Schneehaufen in den Sichtzonen aufzutürmen, wenn dadurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird.
- Schneehaufen um Hydranten aufzutürmen, wenn dadurch der Löschschutz behindert wird.
- Schneehaufen vor den Kabinen (BKW, Cablecom, Swisscom) aufzutürmen, wenn dadurch die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen behindert wird.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten nötig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen. Die besondere Gesetzgebung bleibt im jeden Fall vorbehalten.

### **6.3 Parkierte Fahrzeuge**

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind. Für illegal auf der Strasse abgestellte Fahrzeuge wird grundsätzlich jede Haftung abgelehnt.

## **7 Administratives**

### **7.1 Rapportwesen**

Der Leiter Werkhof ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte richtig ausgefüllt und weitergeleitet werden. Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass bei Rückfragen (vor allem durch Versicherungen) auch einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeit bedient worden ist. Es enthält mindestens:

- Datum, Aufgebotszeit, Beginn des Einsatzes
- Witterungsverhältnisse und Strassenzustand
- Art des Einsatzes: Salzeinsatz, Pfadeinsatz, Handarbeit etc.
- Besondere Vorkommnisse | Meldungen

### **7.2 Unfallverhütung**

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen für ihren eigenen Schutz vor dem Strassenverkehr achten und Warnkleidung gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich) tragen. Bei Räum- und Streuarbeiten sind ausser der vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht die vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter gemäss Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge in Funktion zu setzen.

### **7.3 Unfall- und Schadenmeldung**

Ist ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so ist die Abteilung Infrastrukturen sofort zu benachrichtigen. Handelt es sich um schwere Fälle (Körperverletzung und Tötung von Personen), so muss die Polizei beigezogen werden. Gleichzeitig sind die Namen und Adressen allfälliger Zeugen und Zeuginnen des Ereignisses festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Jedes Fahrzeug ist mit einem Europäischen Unfallprotokoll ausgestattet.

### **7.4 Meldepflicht**

Ereignisse wie Unfälle, Schäden und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sind der Abteilung Infrastrukturen sofort zu melden, die sie (wenn nötig) auf dem Dienstweg weiterleitet.

Der Gemeinderat  
3202 Frauenkappelen